

Nutzungsbedingungen des Kontoweckers im Firmenkundenportal



Stand: Mai 2020

1. Leistungsangebot

1.1 Der **Vertragspartner**, der die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal abgeschlossen und den Kontowecker darin ausgewählt hat, kann diesen als Service-Funktion im Firmenkundenportal der Sparkasse nutzen. Der Vertragspartner sowie die für die Nutzung des Kontoweckers freigeschalteten Vertreter und Bevollmächtigten werden zusammen im Folgenden als „**Teilnehmer**“ bezeichnet. Die vom Vertragspartner für den Kontowecker freigeschalteten, einsichtsbefugten Personen können den Kontowecker ebenfalls nutzen.

1.2 Der Kontowecker der Sparkasse bietet dem Teilnehmer bzw. der einsichtsbefugten Person die Möglichkeit, sich per E-Mail oder Kurznachricht (SMS) über Vorgänge auf einem von dem Teilnehmer bzw. der einsichtsbefugten Person benannten Konto informieren zu lassen. Der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person kann sich durch den Kontowecker nur über solche Vorgänge benachrichtigen lassen, die er/sie ohnehin im Rahmen seiner/ihrer Nutzungsrechte im Firmenkundenportal sieht. Der Kontowecker ist nicht für Konten nutzbar, die über die Multibanking-Funktion eingebunden worden sind.

Die Sparkasse bietet den Kontowecker in verschiedenen Formen an (zum Beispiel: Kontostandwecker, Umsatzwecker, Limitwecker, Orderwecker und Fälligkeitenwecker). Die Sparkasse kann zukünftig weitere Formen anbieten. Der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person hat die Möglichkeit, einzelne Formen zu aktivieren oder mehrere Formen zu kombinieren. Aktiviert der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person mehrere Formen des Kontoweckers, werden die entsprechenden Mitteilungen über die einzelnen Vorgänge in jeweils separaten Nachrichten versandt.

1.3 Die Benachrichtigung durch den Kontowecker beruht auf den Vorgängen (z. B. Kontenbewegungen, den laufenden Wertpapiertransaktionen oder den anstehenden Fälligkeiten von Wertpapieren) am Tag der Versendung der Nachricht an den Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person. Wählt der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person die Benachrichtigung per SMS, ist der Umfang der Nachricht aus technischen Gründen auf 160 Zeichen beschränkt.

1.4 Die Leistung der Sparkasse beschränkt sich auf die Versendung von Nachrichten, die über das Internet oder das deutsche Mobilfunknetz erfolgt. Die Weiterleitung der Nachricht an den Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person über das Internet und/oder durch den Mobilfunkbetreiber gehört nicht zum Pflichtenkreis der Sparkasse. Wenn Nachrichten nicht zugestellt werden können, kann es zur Deaktivierung des Kontoweckers kommen.

1.5 Die Benachrichtigungen durch den Kontowecker stellen einen reinen Informationsdienst dar. Sie können insbesondere die Überprüfung des Kontostands und der Kontoauszüge durch den Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person nicht ersetzen. Es obliegt dem Teilnehmer bzw. der einsichtsbefugten Person, sich vor finanziellen Dispositionen, insbesondere vor Überweisungen, Wertpapierorders oder in Erwartung von Abbuchungen, über den Konto-/Depotstand zu informieren.

1.6 Es obliegt dem Teilnehmer bzw. der einsichtsbefugten Person, zwischen den verschiedenen Formen des Kontoweckers zu wählen und die für die Nutzung des Kontoweckers notwendigen Einstellungen vorzunehmen. Bei der Vornahme der Einstellungen und der Nutzung hat der Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person Gebrauchshinweise der Sparkasse zu beachten. Die Deaktivierung eines Kontoweckers durch den Teilnehmer bzw. die einsichtsbefugte Person ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

2. Entgelte, Kosten

Die Versendung von E-Mails und SMS im Rahmen des Kontoweckers ist ggf. entgeltpflichtig. Die Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

3. Hinweis zum Datenschutz

Die Sparkasse erhebt und verarbeitet Daten des Teilnehmers bzw. der einsichtsbefugten Person zur Erbringung der Dienstleistung „Kontowecker“ (Art. 6 Abs.1 S.1 b DS-GVO).

4. Haftung

4.1 Die Sparkasse haftet jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in Ziffer 4: „Schadensersatz“): Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch die Sparkasse; sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

4.2 Die Sparkasse haftet außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kontoweckers überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

4.3 Im Übrigen sind die Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Sparkasse ausgeschlossen.

4.4 Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Verträgen bleiben unberührt.

5. Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse und Drittanbietern

Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse und Drittanbietern werden durch die „Nutzungsbedingungen des Kontoweckers im Firmenkundenportal“ nicht geändert. Dies gilt auch für die zwischen dem Vertragspartner und der Sparkasse abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal. Im Falle von Widersprüchen zu anderen zwischen dem Vertragspartner und der Sparkasse getroffenen Regelungen und den „Nutzungsbedingungen des Kontoweckers im Firmenkundenportal“ gelten Letztere vorrangig.

6. Laufzeit, Beendigung

6.1 Der Vertragspartner schließt die Vereinbarung zur Nutzung des Kontoweckers durch die Auswahl in der beiderseits unterschriebenen Rahmenvereinbarung zur Teilnahme am Firmenkundenportal ab. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Nutzungsbedingungen des Kontoweckers im Firmenkundenportal. Die Vereinbarung über die Nutzung des Kontoweckers läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Der Vertragspartner kann die Vereinbarung über die Nutzung des Kontoweckers gegenüber der Sparkasse jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen. Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung des Kontoweckers bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Ergänzend gilt Nr. 26 der AGB Sparkassen.

6.3 Die Vereinbarung über die Nutzung des Kontoweckers endet zeitgleich mit der Beendigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal.